

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel

Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
(Flurbereinigungsbehörde)

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Anmeldungen b. Neuerburg**

54634 Bitburg, den 04.01.2011

Westpark 11

Telefon; 06561/9480-0

Telefax: 06561/9480-299

Internet: www.dlr-eifel.rlp.de

***Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird
ortsüblich bekannt gemacht in den Mitteilungsblättern der
Verbandsgemeinden Neuerburg und Arzfeld in der 02. Woche 2011.***

Öffentliche Bekanntmachung

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Anmeldungen (b. Neuerburg) Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

I. Feststellung

Die den Teilnehmern bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich der unter Ziffer II. festgesetzten Änderungen werden hiermit gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

f e s t g e s t e l l t .

II. Änderungen gegenüber der Offenlegung

Nach der Offenlegung wurden bezüglich der Wertermittlung keine Änderungen vorgenommen

III. Hinweis:

Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung

- des Abfindungsanspruches
- der Land- und Geldabfindung
- der Geld- und Sachbeiträge

Begründung

1. Sachverhalt:

Die Wertermittlung der Grundstücke wurde vom 02.05.2006 bis 24.05.2006 von amtlichen Sachverständigen nach §§ 27 bis 30 FlurbG durchgeführt.

Die aufgrund dieser Wertermittlung vorgenommenen Berechnungen haben die Ergebnisse erbracht, die zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt haben und ihnen im Anhörungstermin am 28.06.2010 erläutert worden sind.

Ein Beteiligter, der Einwand gegen die Wertermittlung erhoben hatte, hat diesen in einer Einzelverhandlung mit der Flurbereinigungsbehörde zurückgezogen.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Die Werte der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wurden nach § 28 FlurbG in der Zeit vom 02.05.2006 bis 24.05.2006 von amtlichen Sachverständigen unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Reichsbodenschätzung nach dem Gesetzes über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz - BodSchätzG) vom 16.10.1934 (RGBl. S. 1050), zuletzt geändert am 11.10.1995 (BGBl. I S. 1250) ermittelt.

Die Verkehrswerte der Grundstücke in der Ortslage wurden auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes, der Bodenrichtwertkarte und der Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses für die Ermittlung der Verkehrswerte beim Vermessungs- und Katasteramt Prüm nach Anhörung der Ortsgemeinde und des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft festgelegt (§ 29 FlurbG). Bei bebauten Grundstücken ist nur der Bodenanteil ermittelt worden.

Für die Größe der Grundstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§ 30 FlurbG).

Die Auswahl der Sachverständigen und die Durchführung der Wertermittlung sind sachgerecht erfolgt (§ 31 FlurbG).

Über den bei der Offenlegung vorgebrachten Einwand ist sachgerecht entschieden worden, bzw. der Einwand wurde von dem Beteiligten zurückgezogen.

Die formellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Da sich der Einwand als unbegründet erwiesen hat bzw. zurückgezogen wurde, wurde die Bewertung des betreffenden Grundstückes und der Grundstücksteilfläche nicht geändert. Die Gesamtheit der Wertermittlung ist wie bei der Offenlegung angehalten worden.

Die Nachprüfung der Bewertung hat bei dem betreffenden Grundstück und Grundstücksteilfläche zu dem Ergebnis geführt, dass die Wertermittlung in der Nutzungsart, der Bodenbeschaffenheit und bei den übrigen Wert bestimmenden

Merkmale zutreffend ist, so dass eine Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung für dieses Flurstück nicht gerechtfertigt war.

Der Wert der im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücke wurde ermittelt, um die Teilnehmer für ihre alten Grundstücke mit Land von gleichem Wert abfinden zu können. Hierbei wurde der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Im Auftrag

gez.

Oskar Heck